

und alle Maßnahmen zu vermeiden, die sich negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung auswirken könnten;

21. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters über das Recht auf Nahrung<sup>269</sup> und nimmt außerdem Kenntnis von seiner wertvollen Arbeit in Bezug auf die Förderung des Rechts auf Nahrung;

22. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seinem Beschluss 1/102 vom 30. Juni 2006<sup>270</sup> verlängerten Mandats des Sonderberichterstatters;

23. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

24. *begrüßt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf ausreichende Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)<sup>271</sup>, in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit sozialer Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist;

25. *erinnert an* die Allgemeine Bemerkung 15 (2002) des Ausschusses über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Paktes)<sup>272</sup>, in der der Ausschuss unter anderem feststellte, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf angemessene Ernährung ist, nachhaltige Wasserressourcen für den menschlichen Konsum und für die Landwirtschaft sicherzustellen;

26. *bekräftigt*, dass die Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit, die der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedet hat<sup>267</sup>, ein praktisches Instrument zur Förderung der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle darstellen, zur Ernährungssicherung beitragen und somit ein weiteres Hilfsmittel für die Erreichung der international vereinbarten Ent-

wicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sind;

27. *begrüßt* die laufende Zusammenarbeit der Hohen Kommissarin, des Ausschusses und des Sonderberichterstatters und ermutigt sie zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

28. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Aufgabe zu unterstützen, alle von ihm angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihm die wirksamere Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;

29. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

30. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane und die Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie den Privatsektor, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

31. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

#### RESOLUTION 61/164

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 111 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 18 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1, Ziff. 123)<sup>273</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uruguay, Usbekistan, Ve-

<sup>269</sup> Siehe A/61/306.

<sup>270</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, erster Teil, Kap. II, Abschn. B.

<sup>271</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1), Anhang V.

<sup>272</sup> Ebd., 2003, *Supplement No. 2 (E/2003/22)*, Anhang IV.

<sup>273</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Aserbaidschan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Konferenz sind), Belarus, Kamerun und Venezuela (Bolivarische Republik).

nezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Armenien, Bolivien, Botsuana, Fidschi, Haiti, Indien, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Madagaskar, Malawi, Nepal, Nigeria, Papua-Neuguinea, Salomonen, Tuvalu, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania.

## 61/164. Bekämpfung der Diffamierung von Religionen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission zu diesem Thema,

*ferner unter Hinweis* auf die von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>274</sup>, die in der Millenniums-Erklärung bekundete Entschlossenheit begrüßend, Maßnahmen zu ergreifen, um die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern, und ihrer wirksamen Umsetzung auf allen Ebenen erwartungsvoll entgegensehend, so auch im Kontext der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden<sup>275</sup>,

*unter Hinweis* auf die Verkündung der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen<sup>276</sup> und mit der Bitte an die Staaten, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel, sowie an andere internationale und regionale Organisationen und die Zivilgesellschaft, zur Durchführung des in der Globalen Agenda enthaltenen Aktionsprogramms beizutragen,

*erfreut* über den Beginn der Initiative „Allianz der Zivilisationen“, die der Notwendigkeit entschlossener Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Förderung der gegenseitigen Achtung und Verständigung zwischen den ver-

schiedenen Kulturen und Gesellschaften Rechnung tragen soll,

die Fortschritte bei der Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban *begrüßend*,

*unterstreichend*, wie wichtig die Verstärkung der Kontakte auf allen Ebenen ist, um den Dialog zu vertiefen und die Verständigung zwischen verschiedenen Kulturen, Religionen und Zivilisationen zu verstärken, und in diesem Zusammenhang mit Bedauern davon Kenntnis nehmend, dass die als Folge treffen zu dem 2002 in der Türkei abgehaltenen gemeinsamen Forum der Organisation der Islamischen Konferenz und der Europäischen Union zum Thema „Zivilisation und Harmonie: die politische Dimension“ geplante Tagung mit dem Thema „Zivilisation und Harmonie: Werte und Mechanismen der globalen Ordnung“, die 2004 in der Türkei stattfinden sollte, abgesagt wurde,

*erneut erklärend*, dass die Diskriminierung von Menschen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

*davon überzeugt*, dass die Achtung der kulturellen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Vielfalt sowie der Dialog innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen eine wesentliche Voraussetzung für Frieden, Verständigung und Freundschaft zwischen Einzelpersonen und zwischen Völkern sind, die verschiedenen Kulturen und Nationen der Welt angehören, während Erscheinungsformen von kulturellen Vorurteilen, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber verschiedenen Kulturen und Religionen überall auf der Welt zu Hass und Gewalt zwischen den Völkern und Nationen führen,

*in Anerkennung* des wertvollen Beitrags aller Religionen zur modernen Zivilisation und des Beitrags, den der Dialog zwischen den Kulturen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

*erneut erklärend*, dass alle Staaten weitere internationale Anstrengungen zur Förderung des Dialogs und zur Vertiefung des Verständnisses zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Religionen unternehmen müssen, und betonend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz sowie der Achtung und der Freiheit der Religion und der Weltanschauung zukommt,

*unterstreichend*, dass der Bildung bei der Förderung der kulturellen und religiösen Toleranz und der Beseitigung der Diskriminierung auf Grund der Religion oder Weltanschauung eine wichtige Rolle zukommt,

*höchst beunruhigt* über die anhaltenden negativen Auswirkungen der Ereignisse des 11. September 2001 auf muslimische Minderheiten und Gemeinschaften in einigen nichtmuslimischen Ländern, das negative Islambild in den Medien und die Einführung und Anwendung von Gesetzen, die Muslime gezielt diskriminieren und sich gegen sie richten,

<sup>274</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>275</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter [www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf).

<sup>276</sup> Siehe Resolution 56/6.

sowie *höchst beunruhigt* darüber, dass es in vielen Teilen der Welt zu ernstesten Fällen von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalthandlungen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung sowie zu Einschüchterungen und Nötigungen kommt, deren Beweggrund religiöser oder sonstiger Extremismus ist und die den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die Diffamierung von Religionen zu den Ursachen sozialer Disharmonie gehört und zu Menschenrechtsverletzungen führt,

*zutiefst beunruhigt* über die wachsende Tendenz zur Diskriminierung auf Grund der Religion und des Glaubens, so auch in manchen innerstaatlichen Politiken und Gesetzen, die bestimmten Religionen und Glaubensrichtungen angehörende Bevölkerungsgruppen unter den verschiedensten Vorwänden im Zusammenhang mit Sicherheit und illegaler Einwanderung stigmatisieren, und feststellend, dass die zunehmende Diskussion in intellektuellen Kreisen und in den Medien zu den Faktoren gehört, die eine solche Diskriminierung verschärfen,

*mit tiefer Besorgnis feststellend*, dass in den letzten Jahren die Zahl der Erklärungen, in denen Religionen, insbesondere der Islam und die Muslime, angegriffen werden, immer mehr zugenommen hat, vor allem in den Menschenrechtsforen,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die negative Stereotypisierung von Religionen und die Erscheinungsformen von Intoleranz und Diskriminierung in Fragen der Religion oder der Weltanschauung, die in einigen Regionen der Welt nach wie vor auftreten;

2. *missbilligt entschieden* die tätlichen Angriffe und Übergriffe auf Geschäfte, Kulturzentren und Kultstätten aller Religionen sowie die gezielten Attacken gegen religiöse Symbole;

3. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von der Intensivierung der Diffamierungskampagne gegen Religionen und der gezielten Überwachung muslimischer Minderheiten auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit und der Religion seit den tragischen Ereignissen des 11. September 2001;

4. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass der Islam oft fälschlich mit Menschenrechtsverletzungen und Terrorismus in Verbindung gebracht wird;

5. *bekundet außerdem ihre tiefe Besorgnis* über die von extremistischen Organisationen und Gruppen verfolgten Programme und Ziele zur Diffamierung von Religionen, insbesondere wenn sie von Regierungen unterstützt werden;

6. *missbilligt* die Verwendung der Print-, audiovisuellen und elektronischen Medien, einschließlich des Internets, und aller anderen Mittel zu dem Zweck, zu Gewalthandlungen, Fremdenfeindlichkeit oder damit zusammenhängender Intoleranz und Diskriminierung gegen den Islam oder irgendeine andere Religion anzustiften;

7. *erkennt an*, dass die Diffamierung von Religionen im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus und der Reaktion auf Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung zu einem erschwerenden Faktor wird, der zur Verweigerung der Grund-

rechte und -freiheiten der Zielgruppen sowie zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Ausgrenzung beiträgt;

8. *betont*, dass die Diffamierung aller Religionen, insbesondere des Islam und der Muslime, vor allem in den Menschenrechtsforen wirksam bekämpft werden muss;

9. *hebt hervor*, dass jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung hat, das verantwortungsbewusst ausgeübt werden soll und daher Beschränkungen unterliegen kann, die gesetzlich vorgeschrieben und für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer, den Schutz der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Moral und die Achtung der Religionen und Weltanschauungen notwendig sind;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, durch entschlossene Maßnahmen die Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts und Materials zu verbieten, das gegen eine Religion oder ihre Anhänger gerichtet ist und eine Anstiftung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt darstellt;

11. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verfassungsordnung einen hinreichenden Schutz vor Akten des Hasses, der Diskriminierung, der Einschüchterung und der Nötigung, die aus der Diffamierung von Religionen resultieren, zu gewährleisten, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Toleranz und die Achtung aller Religionen und ihrer Wertesysteme zu fördern, und ihre Rechtsordnungen durch geistige und moralische Strategien zur Bekämpfung von Hass und Intoleranz auf Grund der Religion zu ergänzen;

12. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger, namentlich die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, das Militär, die Beamten und die Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und niemanden auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Aufklärung oder Schulung geleistet wird;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Diffamierung von Religionen durch Aufklärungsarbeit und bewusstseinsbildende Maßnahmen zu bekämpfen, indem die Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu Strategien zusammengefasst und harmonisiert werden;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den gleichen Zugang zur Bildung für alle im Gesetz und in der Praxis zu gewährleisten, namentlich den Zugang zu kostenloser Grundschulbildung für alle Kinder, Mädchen wie Jungen, sowie den Zugang für Erwachsene zu lebenslangem Lernen und zu Bildung, auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, der Vielfalt und der Toleranz sowie ohne jede Diskriminierung, und keine rechtlichen oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Rassentrennung beim Zugang zur Schulbildung führen;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, einen globalen Dialog zur Förderung einer Kultur der Toleranz und des Friedens auf der Grundlage der Achtung der Menschen-

rechte und der religiösen Vielfalt einzuleiten, und legt den Staaten, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen sowie den Print- und elektronischen Medien eindringlich nahe, einen solchen Dialog zu unterstützen und zu fördern;

16. *bekräftigt*, dass der Menschenrechtsrat die allgemeine Achtung aller religiösen und kulturellen Werte fördern und sich mit Fällen der Intoleranz, Diskriminierung und Aufstachelung zu Hass gegenüber jedweder Gemeinschaft oder den Anhängern jedweder Religion befassen wird;

17. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, die Einbeziehung von Menschenrechtsaspekten in den Dialog zwischen den Kulturen zu fördern, unter anderem durch

a) ihre Eingliederung in Fachseminare und Sonderdebatten über den positiven Beitrag der Kulturen sowie der religiösen und kulturellen Vielfalt, einschließlich durch Bildungsprogramme, insbesondere das am 10. Dezember 2004 verkündete Weltprogramm für Menschenrechtsbildung<sup>277</sup>;

b) die Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte mit anderen zuständigen internationalen Organisationen bei der Abhaltung gemeinsamer Konferenzen zur Förderung dieses Dialogs sowie des Verständnisses der Allgemeingültigkeit der Menschenrechte und ihrer Verwirklichung auf verschiedenen Ebenen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich auch mit dem möglichen Zusammenhang zwischen der Diffamierung von Religionen und der Zunahme der Aufstachelung, der Intoleranz und des Hasses in vielen Teilen der Welt befasst.

## RESOLUTION 61/165

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1, Ziff. 123)<sup>278</sup>.

### 61/165. Schutz von Migranten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen über den Schutz von Migranten, zuletzt Resolution 60/169 vom 16. De-

zember 2005, sowie unter Hinweis auf die Resolution 2005/47 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2005<sup>279</sup>,

*in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>280</sup>, in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

*sowie bekräftigend*, dass jeder das Recht hat, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen und jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren,

*unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>281</sup> und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>281</sup>, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>282</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>283</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>284</sup>, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>285</sup> und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>286</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die in den Ergebnissen aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen enthaltenen Bestimmungen betreffend Migranten,

*unter Begrüßung* der Einrichtung des Menschenrechtsrats, der für die Förderung der allgemeinen Achtung des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne irgendeinen Unterschied und auf faire und gleiche Weise, verantwortlich ist,

*sowie unter Begrüßung* des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der am 14. und 15. September 2006 in New York abgehalten wurde, um die vielgestaltigen Aspekte der internationalen Migration und

<sup>279</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

<sup>280</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>281</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>282</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1990 II S. 246; LGBL 1991 Nr. 59; öBGBL Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

<sup>283</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>284</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>285</sup> Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1969 II S. 961; LGBL 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>286</sup> Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutsche Übersetzung: Resolution der Generalversammlung 45/158, Anlage.

<sup>277</sup> Siehe Resolutionen 59/113 A und B.

<sup>278</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belize, Benin, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Ghana, Guatemala, Guyana, Honduras, Indonesien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuba, Libanon, Mali, Marokko, Mexiko, Niger, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Senegal, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Tadschikistan, Togo und Uruguay.